Terminsbestimmung

Amtsgericht Hof
Abteilung für Zwangsversteigerungssachen
Az.: 3 K 57/25 Hof, 27.10.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 12.01.2027	**08:30 Uhr**	**012, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof von Döbra

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Döbra	53	Gebäude- und Freifläche	Schwarzenbacher Straße 2	0,0363	1206

Zusatz: 1/1 Gemeinderecht

Forstrecht zum jährlichen Bezug von drei Raummetern weichen Brennholzes nebst Abfallstreu an den Grundstücken Rodeck Flste. 78 und 79 1/2, Forstbezirk Rodeck Flste. 1,2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,12 1/2,13a b,14,1516,1819,20,22,23,2425,26,28,29,31,32,34,36,37,38,39,39 1/2,40,14,42,43,35 und Döbra Flste. 115 und 116 eingetragen im Grundbuch von Rodeck Blatt 172 Abt. II Nr. 1 und Rodecker Forst-Ost Blatt 1 Abt. II Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
Zweifamilienwohnhaus mit Windfang, Doppelgarage;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.10.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.